

Wie bereits in der Sitzung des Rates am 9.10.2017 unter Mitteilungen angesprochen, weist Bürgermeister Raetz erneut darauf hin, dass entsprechend dem Korruptionsbekämpfungsgesetz und der dazu gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NRW durch den Rat beschlossenen Ehrenordnung, die entsprechenden Erklärungen abzugeben seien, da in der Dezemberausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes „kultur und gewerbe“ wieder auf die jährliche Gelegenheit hingewiesen werde, dass im Rathaus in die öffentlichen Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Rats- und Ausschussmitglieder Einsicht genommen werden könne.

Sofern bisher noch keine Erklärung zur Ehrenordnung aus der laufenden Wahlzeit vorliege, werde die Verwaltung die entsprechenden Ratsmitglieder zum Ende dieser Woche noch einmal schriftlich darauf hinweisen, um die Frist 30.11.2017 zu wahren.